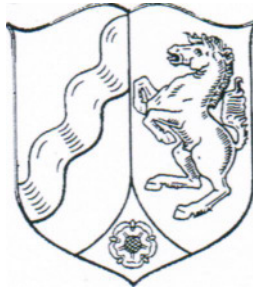


Beglaubigte Abschrift

18c 0 24/12



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der

,

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Hüttweg 3.
45881 Gelsenkirchen,

g e g e n

die Euroweb Internet GmbH. vertreten durch den Geschäftsführer
, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Widerklägerin.

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B
Düsseldorf,

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt (§§ 91 a, 269
Abs. 3 ZPO).

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

bis zum 15.10.2012:

7.779,25 EUR

danach:

Kosteninteresse aus 7.779,25 EUR

Gründe:

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte die erhobene Widerklage zurückgenommen hat. Gemäß §§ 91 a, 269 Abs. 4 ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die teno-

rierte Kostenfolge billigem Ermessen.

Die Beklagte hat sich durch einen erst im Laufe des Verfahrens vorgenommenen Ausgleich der Klageforderung bezüglich dieses Anteils des Rechtsstreit freiwillig in die Rolle der unterliegenden Partei begeben, so dass es sachgerecht erscheint, ihr die insoweit entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Die auf die ursprünglich erhobene Widerklage entfallenden Kostenanteile hat die Beklagte gemäß § 269 Abs. 3 S.2 ZPO zu tragen.

Düsseldorf, 26.10.2012

18c Zivilkammer

Röttgers
Vorsitzender Richter am
Landgericht
als Einzelrichter
Beglaubigt

Uschmantat
Justizbeschäftigter